

**Verordnung**  
**der Stadt Neusäß über das Führen von Hunden**  
**Vom 03.02.2012**

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund von Artikel 18. Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), in der derzeit geltenden Fassung folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Führen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne der Art. 18 und 37 LStVG.
- (2) Sie regelt das Führen auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen im gesamten Stadtgebiet von Neusäß. Sie gilt nicht für das Führen von
  - a) Blindenhunden,
  - b) Jagdhunden während der Jagd,
  - c) Diensthunden der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - d) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - e) Rettungshunden, soweit sie für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie von
  - f) Wachhunden, soweit sie für den Einsatz im Bewachungsgewerbe ausgebildet sind und soweit der Einsatz im Bewachungsgewerbe dies erfordert.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Soweit nachfolgend unterschiedliche Regelungen für den Innen- und den Außenbereich der Stadt getroffen werden, gelten als Innenbereich die im Siedlungszusammenhang liegenden Gebiete. Die nähere Bestimmung von Beginn und Ende des Innenbereichs richtet sich nach dem tatsächlichen Bebauungszusammenhang. Der Innenbereich endet auf der Höhe der Außenmauern des letzten im Bebauungszusammenhang liegenden Gebäudes. Für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich gelten die von der Rechtsprechung zu den §§ 34, 35 BauGB entwickelten Grundsätze entsprechend.
- (2) Soweit nachfolgend unterschiedliche Regelungen für Tages- und Nachtzeit angeordnet werden, gilt die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr als Nachtzeit.
- (3) Soweit nachfolgend Leinenzwang vorgeschrieben ist, ist eine auf das Gewicht des Hundes abgestimmte reißfeste Leine, z.B. eine Rolleine, zu verwenden.

## **§ 3**

### **Grundsätze**

- (1) Wer große Hunde oder Kampfhunde hält, darf diese Hunde nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen frei umherlaufen lassen.
- (2) Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur von Personen in der Öffentlichkeit ausgeführt werden, die in der Lage sind, das Tier mit Hilfe einer reißfesten Leine körperlich zu beherrschen.
- (3) Wer große Hunde oder Kampfhunde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen ausführt, hat darauf zu achten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (4) Auf Kinderspiel- und Kindersportplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist jedes Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.

## **§ 4**

### **Regelungen im Innenbereich**

- (1) Im Innenbereich der Ortschaften sind große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen. Der Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf tagsüber 1,5 Meter und nachts 5 Meter nicht überschreiten.
- (2) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.

- (3) Die Regelungen des Innenbereiches gelten auch für die öffentlichen Wege in den Schmitterwiesen (diese sind im beiliegenden Lageplan farbig markiert, der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung) sowie der ehemaligen Weldenbahntrasse.

## **§ 5**

### **Regelungen im Außenbereich**

- (1) Im Außenbereich dürfen große Hunde auch ohne Leine geführt werden, soweit der Hundeführer sie ohne Leine zuverlässig beherrscht. Ansonsten sind sie an einer reißfesten Leine mit einem Abstand von höchstens 5 Metern zu führen.
- (2) Vor einem Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, sind große Hunde nach Möglichkeit anzuleinen und eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (3) Kampfhunde sind im Außenbereich an einer reißfesten Leine zu führen. Der Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf 5 Meter nicht überschreiten. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.

## **§ 6**

### **Weitergehende Regelungen**

- (1) Soweit städtische Satzungen oder Benutzungsordnungen insbesondere für Kinderspielplätze oder Grünanlagen weitergehende Einschränkungen für das Führen von Hunden vorsehen, bleiben diese Regelungen unberührt.
- (2) Soweit durch Einzelanordnungen für das Führen von großen Hunden und Kampfhunden weitergehende Vorsichtsmaßnahmen, etwa das Anlegen eines Maulkorbs, vorgeschrieben sind, finden diese Anordnungen vorrangig Anwendung.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer fahrlässig gegen die §§ 3, 4 oder 5 dieser Verordnung verstößt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt.
- (2) Wer vorsätzlich gegen die §§ 3, 4 oder 5 dieser Verordnung verstößt, wird mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt.

## § 8

### Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, den 3. Februar 2012

Durz

Erster Bürgermeister

#### **Hinweise:**

1. Große Hunde im Sinne des Art. 18 LStVG sind nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 2.7.1992 Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
2. Nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002, wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

